

- i) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem. § 3
  - j) die Erstellung von Mobilitätskonzepten für das Gemeindegebiet
  - k) Maßnahmen der Verkehrsregelung- und einrichtungen und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich diesbezüglicher Einrichtungen und Anlagen, sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von Abs. 2, Buchst. b) betreffen. Ist eine Anordnung oder Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, gelten Entscheidungen zur Verkehrsregelung nur dann, wenn und soweit diese vorliegen.
- (4) Der Bürgermeister hat den Ausschuss in den Fällen nach Abs. 2 c) Spiegelstriche 8, 10 und 11 und Abs. 3a) und b) über jeden Fall in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.

## § 9

### Ausschuss für Bauen und Sportstätten

- (1) Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten berät
- a) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch – und Tiefbaus, dies gilt insbesondere auch für
    - gemeindliche Sportstätten
    - Grün- und Friedhofsanlagen und
    - Maßnahmen an Gewässern,soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,
  - b) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)
- (2) Er entscheidet über
- a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet nach Abs. 1 a) mit einer voraussichtlichen Bau-  
summe von mehr als 10.000 bis zu 125.000 € einschließlich der technischen Ausbaumerkmale,
  - b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
  - c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, so weit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - d) die Festlegung des Ausbauplans und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,
  - e) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,
  - f) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.
  - g) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG,

- h) die Förderung von Denkmälern aus Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im Übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Ausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.
  - i) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
  - j) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem.§ 3
  - l) die Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen und Wegen im Sinne der §§ 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- (3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe - bleiben unberührt.

### **§ 10**

#### **Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion**

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion berät über die Belange der Generationen (Jugend, Familie, Senioren), der Integration und der Inklusion sowie über freiwillige Maßnahmen der Gemeinde im sozialen Bereich. Zum sozialen Bereich gehören auch Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Generationen (Jugend, Familie, Senioren), der Integration und der Inklusion (freiwilliger Bereich)
  - b) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Aus- und Umbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.

### **§ 11**

#### **Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt**

- (1) Der Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt berät über
- a) Maßnahmen zur Kultur – und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,
  - b) die Bildung und Besetzung einer Kulturkommission
  - c) die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindesportbundes und Maßnahmen zur Förderung des Sports bei nicht vereinsgebundenen Einwohnern,
  - d) die Grundlagen für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung aller Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.
  - e) über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten und die Einrichtungen des Kulturlebens,